

*„Artikel 39: Genesung und Wiedereingliederung geschädigter Kinder. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die physische und psychische Genesung und die soziale Wiedereingliederung eines Kindes zu fördern, das Opfer irgendeiner Form von Vernachlässigung, Ausbeutung oder Misshandlung, der Folter oder einer anderen Form grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe oder aber bewaffneter Konflikte geworden ist. Die Genesung und Wiedereingliederung müssen in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, der Selbstachtung und der Würde des Kindes förderlich ist.“*

(UN-Kinderrechtskonvention vom 5.12.1989)

Von Hubert Heinhold



Hubert Heinhold  
ist Rechtsanwalt  
und im Vorstand  
bei Pro Asyl

Ich empfehle dringend die Lektüre der UN-Kinderrechtskonvention (KRK). Sie liefert nicht nur Argumente, wie man mit Kindern umzugehen hat, sondern ist geeignet, der Durchschnittsbürgerin und dem Durchschnittsbürger manche Illusion über die Umsetzung internationaler Kinderrechte zu rauben. Denn nur wenige der festgeschriebenen Verpflichtungen sind von den Unterzeichner-Staaten umgesetzt. Viele werden auch von der Verwaltung ignoriert. Weltweit und nicht nur, aber auch in der Bundesrepublik.

Hier haben es die Kinder noch vergleichsweise gut. Es gibt fast keine Kinderarbeit, die familiären Bindungen werden weitgehend respektiert, die elterliche Macht ist eingeschränkt, das Kind wird zunehmend als eigenständiges Rechtssubjekt gesehen, nur die wenigsten müssen hungern, Bildungsangebote und Aufstiegschancen sind vielfältig – wenn auch nicht allen in gleicher Weise zugänglich – und das Kindeswohl ist ein Gesichtspunkt, den man nicht mehr ohne weiteres vom Tisch wischen kann.

Woanders geht es Kindern viel schlechter

Und dennoch sind auch hier Kindern viele ‚Segnungen‘ der KRK vorenthalten. Vor allem geflohenen Kindern. Das betrifft weniger die sogenannten unbegleiteten min-

derjährigen Flüchtlinge, die in Kinderheimen und Jugendhilfeeinrichtungen immerhin betreut und gefördert werden (wenngleich auch das nicht immer gut läuft).

Vorenthalten werden die Konventionen insbesondere jener Mehrzahl, die das Schicksal ihrer Eltern teilen. Kinder, die mit ihrer Familie in sogenannten AnKER-Einrichtungen und anderen Lagern leben müssen. Dort gibt es keine Maßnahmen zur „sozialen Wiedereingliederung“, sondern eine soziale Ausgliederung. Ihre „physische und psychische Genesung“ wird dort nicht gefördert, sondern behindert. Und das, obwohl alle, in mehr oder weniger großem Umfang, „Opfer erniedrigender Behandlung oder eines bewaffneten Konfliktes“ waren. Sie sind, ungeachtet der schönen Worte von Artikel 39 KRK, gezwungen, nicht nur vorübergehend in einer „Umgebung“ zu leben, die „der Gesundheit, der Selbstachtung und der Würde des Kindes“ Schaden zufügt.

In Corona-Zeiten noch intensiver als sonst: Homeschooling funktioniert mangels Computer und WLAN oft nicht, Quarantäne oder Kontaktbeschränkungen und der Rückzug von Betreuer\*innen verstärken die Isolation. Die räumliche Enge erhöht die Ansteckungsgefahr. Das Kindeswohl ist gefährdet.<